- 17. Steht § 16 bes Thuringischen Gesets über ben Berkehr mit Grundstüden vom 16. Mai 1923 mit Art. 153 Abs. 2 ReichsBerf. im Ginklang?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1925 i. S. Land Thüringen (Bell.) w. B. (Kl.). V 197/25.
 - L. Landgericht Weimar.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin hat burch notariellen Bertrag vom 27. Juni 1923 ihr Hausgrundstüd F.straße 36 in Weimar für 9 Millionen Wark

an ben Raufmann A. verkauft. Der Vertrag ift auf Grund bes Thüringischen Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 16. Mai 1923 dem Stadtbireftor in Weimar zur Genehmigung eingereicht worden. Das Land Thüringen hat das ihm vom Stadtfreis Weimar übertragene Vorkaufsrecht am 5. September der Rlägerin gegenüber ausgeübt. Die Klägerin behauptet, der Kaufvertrag sei nichtig, weil entgegen ber mündlichen Vereinbarung, daß der Räufer die Wertzuwachssteuer zu tragen babe, der notarielle Vertrag bestimme, daß der Verkäuferin die Wertzuwachssteuer zur Last falle. Damit entfalle auch das Vortaufsrecht. Awar könnten sich nach § 16 des bezeichneten Thüringischen Gesetzes bie Vertragsteile bem Vorkaufsberechtigten gegenüber nicht barauf berufen, daß ber Bertrag zum Schein abgeschlossen ober unrichtig beurfundet sei; aber diese Boridrift sei rechtsungultig. Die Rlägerin begehrt die Keftstellung, daß bas beklagte Land burch bie Ausübung bes Vorfaufsrechts tein Recht auf die Übereignung des Grundstücks erworben habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

Das Oberlandesgericht stellt sest, daß die Alägerin und der Kausmann A. auf die mündliche Vereindarung, wonach der Käuser die Wertzuwachssteuer zu tragen habe, wesentliches Gewicht gelegt und an ihr trot der abweichenden Beurkundung des Kausvertrags durch den Notar sestgehalten haben. Die aus diesem Sachverhalte vom Verusungsgerichte gezogene rechtliche Folgerung, daß der Kaussertrag vom 27. Juni 1923 wegen Formmangels nach den §§ 313, 125 BGB. in seinem ganzen Umfange nichtig ist, steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Sinklang und wird auch von der Revision nicht bekämpst.

Das Oberlandesgericht prüft alsdann, ob trot der Nichtigkeit bes Kausvertrags dem Lande Thüringen auf Grund der §§ 14stg. des Thüringischen Gesetzes über den Verkehr mit Grundstüden vom 16. Mai 1923 ein Vorkaufsrecht zustehe. Im Anschluß an die RGB. Bb. 107 S. 261 abgedruckte Entscheidung des Senats, durch welche die Gültigkeit des im wesentlichen gleiche Ziele versolgenden sächsischen Gesetze vom 20. November 1920 anerkannt ist, führt das Oberslandesgericht aus, daß auch gegen die Rechtsgültigkeit des Thüringis

schen Gesetzes im allgemeinen keine Bedenken bestehen und insbesondere die Sinführung des gesetzlichen Borkaufsrechts für die Gemeinden und die übergeordneten öffentlichrechtlichen Verbande durch Art. 109 EGBGB. gedeckt sei. § 16 des Thüringischen Gesetzes bestimmt:

"Die Vertragsteile können sich dem Vorkaussberechtigten gegenüber nicht darauf berufen, daß der Vertrag ganz oder zum Teil nur zum Schein abgeschlossen oder unvollständig oder unrichtig beurkundet sei. Ein Kausvertrag, welcher der für seine Wirksamseit ersorderlichen Form entbehrt, gilt dem Vorkaussberechtigten gegenüber als wirksam, wenn ein Antrag auf Senehmigung nach §§ 1 fig. dieses Gesetzes gestellt ist."

Hiernach gestatte, wie bas Oberlandesgericht weiter ausführt, bas Gefet die Ausübung des Vortaufsrechts auch für ben Kall, bag ein rechtswirksamer Raufvertrag nicht vorliege, weil die Beteiligten einen Bertrag dieses Inhalts überhaupt nicht abschließen wollten. Durch bas Festhalten bes Veräußerers an einem seinem Willen nicht entsprechenden Vertrage zugunften bes Vortaufsberechtigten finde aber eine Abnötigung bes Eigentums und damit eine Enteignung fatt. Nach Art. 153 Abs. 2 Sat 2 ABerf. sei aber die Enteignung, soweit nicht ein Reichsgesetz ein anderes bestimme, nur gegen angemessene Entichädigung zulässig. Es sei schon zweifelhaft, ob ber pereinbarte Raufpreis als angemessene Entschädigung gelten könne. Jebenfalls sei aber eine Gewähr für eine angemessene Entschädigung bann nicht gegeben, wenn ber Kaufvertrag unwirksam sei, weil er bem mahren Willen ber Vertragsparteien nicht entspreche. Insoweit wiberspreche ber § 16 bes Thuringischen Gesetzes dem Art. 153 Abs. 2 Sat 2 und sei beshalb ungultig. Daraus folge die Unwirksamkeit bes Vorkauferechts im Streitfalle.

Die Revision macht folgendes geltend: Das Oberlandesgericht nehme eine Enteignung an, weil ein Eintritt in den wegen Formmangels ungültigen notariellen Vertrag nicht möglich sei. Die in dem Art. 153 AVers. verlangte gesehliche Grundlage für die Enteignung sei in dem Thüringischen Gesehe gegeben. Wenn das Oberlandesgericht die angemessene Entschädigung vermisse, so beruhe das auf der Verwechslung des ungültigen notariellen Vertrags mit der gültigen wirklichen mündlichen Vereinbarung. Das Verufungsgericht meine zu Unrecht, das der Veräußerer an dem unwirksamen, seinem

Willen nicht entsprechenden Vertrage festgehalten werde. Der § 16 des Thüringischen Gesetzes berechtige das beklagte Land aber gar nicht, in ben notariellen Vertrag einzutreten und bas Grundstück zu ben in biesem Bertrage festgesetzten Bedingungen zu übernehmen: sondern er berechtige es nur, in ben wirklich geschlossenen Bertrag einzutreten. Danach erhalte die Rlägerin aber bas, mas fie felbst in freier Bereinbarung als angemeffene Bergutung für die Übereignung des Grundstuds angesehen habe. Gine Verletung des Art. 158 sei nicht gegeben. Es werbe auch zur Nachprüfung verstellt, ob bei biefer Sachlage überhaupt von einer Enteignung gesprochen werben Nach § 1 bes Gesetzes brachten die Beteiligten burch ben Antrag auf Genehmigung ihres Bertrags zum Ausbruck, bag fie ben Bertrag — natürlich ben wirklich gewollten — jur Ausführung bringen wollten. Wenn bas Gefet ohne Berftog gegen die Reichsverfaffung ben Zweck verfolge, die Steuerhinterziehung zu befämpfen, so sei die Ansicht nicht gerechtfertigt, daß das Geset das eine Mal die Ausübung eines Borfaufsrechts und im andern Ralle eine Enteignung zum Gegenstande haben folle.

Der Revision ist ber Erfolg zu versagen.

Entgegen ber Ansicht ber Revision legt bas Oberlandesgericht ben § 16 bes Thüringischen Gesetzes dahin aus, daß danach der Borkaufsberechtigte in den vorgelegten notariellen Vertrag eintreten dürse, obwohl dieser Vertrag unwirksam und von den Beteiligten in Wahrheit nicht gewollt sei. Diese Auslegung des Landesgesetzes ist nach §§ 549, 562 BPD. für das Reichsgericht bindend, so daß der Beschwerdesührer mit seiner abweichenden Auffassung der Gesetze vorschrift in diesem Rechtszuge nicht gehört werden kann. Tatsächlich ist aber das Vorkaufsrecht in bezug auf den notariellen Vertrag ausgeübt, wie der Tatbestand beider Urteile ergibt.

Mag man bas landesgesetzliche Vortausrecht auf Art. 109 ober Art. 119 Nr. 1 des ESBEB. stützen, so ist es jedenfalls insoweit ungültig, als es mit den im Art. 153 Abs. 2 der RBers. aufgestellten Grundsätzen über das Enteignungsrecht in Widerspruch steht. Die Frage, ob eine Enteignung vorliegt, ist nach Reichsrecht zu entscheiden. Waszebend hierfür ist nicht die Benennung, welche das Landesgesetz dem von ihm geschaffenen Rechte beilegt, sondern bessen rechtliche Gestaltung. Durch den rechtsungültigen, von dem

wahren Willen ber Vertragschließenden abweichenden notariellen Vertrag wurde die Rlägerin weber rechtlich verbflichtet, bas Eigentum am Grundstud zu übertragen, noch hat fie fich tatfachlich bereit erklart, für die beurkundete Gegenleistung das Eigentum am Grundstücke aufzugeben. Hieran würde es nichts andern, wenn die Klägerin nicht nur ber zur Genehmigung bes Raufvertrags berufenen Behörbe, sonbern mittelbar dem Borkaufsberechtigten gegenüber täuschende Angaben über die Wirksamkeit und den Inhalt des Kaufvertrags gemacht haben sollte. Denn baburch wird ber notarielle Vertrag zwischen den Vertragiciliegenden nicht rechtswirksam und ebensowenig erwächst nach Bürgerlichem Gesethuch ein Recht für ben Bortaufsberechtigten, in den Raufvertrag unter Bedingungen einzutreten, die mit dem Dritten nicht vereinbart sind. Wenn bas Thüringische Gefet burch § 16 nach ber maßgeblichen Auslegung bes Berufungs. gerichts den Eigentümer im Falle der Ausübung des Bortaufsrechts zur Berfügung über bas Grunbftud zwingt, die feinem erklärten Willen zur Veräußerung widerspricht, so bat das Oberlandesgericht barin mit Recht eine Enteignung im Sinne bes Art, 158 ABerf, gefunden. Die Enteignung beruht zwar auf gesetlicher Grundlage und wenn sie, wie bas Oberlandesgericht annimmt, jum Wohle ber Allgemeinheit geschehen soll, so ist das im Art. 153 Abs. 2 Sat 1 MBerf. aufgestellte Erfordernis erfüllt. Dem Oberlandesgericht ist aber barin beizutreten, daß eine Gemähr für die im Art. 153 Abf. 2 Sat 2 MBerf, angeordnete angemessene Entschädigung durch bie Borschrift des Thüringischen Gesetzes insofern nicht geboten ist, als das Grundstück gegen eine geringere Gegenleiftung enteignet werben foll, als im Raufvertrag wirklich vereinbart ift. Ferner kommt in Betracht, daß das Geles entgegen der zwingenden Vorschrift im Art. 153 Abs. 2 Sat 3 RVerf. (RGZ. 104 S. 137) ben Rechtsweg wegen der Höhe der Entschädigung nicht offen läkt. Da hiernach die hervorgehobene Vorschrift des Thüringischen Gesetzes in mehr= facher Hinsicht gegen bie Reichsverfassung verstößt, so hat sie bas Oberlandesgericht mit Recht für ungültig erklärt (RGA. Bb. 109 S. 323). Durch bas Erbieten zu ausreichenber Entschäbigung tann das der gesetlichen Grundlage entbehrende Vorkaufsrecht nicht wirksam gemacht werben.